

Rechtsprechung kompakt

— Gabriele Göhler-Schlicht, Vorsitzende Richterin am OLG Köln

Allgemeines

Es ist mit dem Grundgesetz vereinbar, dass § 27a Abs. 1 Nr. 3 SGB V die Leistung medizinischer Maßnahmen zur Herbeiführung einer Schwangerschaft (**künstliche Befruchtung**) durch die gesetzliche **Krankenversicherung** auf Personen beschränkt, die miteinander **verheiratet** sind (BVerfG FamRZ 2007, 529; siehe hierzu *Helms/Wanitzek*, FamRZ 2007, 685).

Ehegattenunterhalt

1. Ein **Ehevertrag**, der einen **Globalverzicht** zu Lasten eines aus dem Ausland eingereisten Ehegatten enthält, der seine Heimat verlassen hat und im Hinblick auf die Eheschließung in Deutschland ansässig geworden ist, ist sittenwidrig, wenn schon bei Vertragsschluss die Möglichkeit nicht fern lag, dass er sich wegen einer Erkrankung (hier: **Multiple Sklerose**) im Falle des Scheiterns der Ehe nicht werde selbst unterhalten können (BGH FamRZ 2007, 450 m. Anm. *Bergschneider*). Zur Sittenwidrigkeit von Eheverträgen, die dem Unterhaltspflichtigen deutlich weniger als das Existenzminimum bzw. den notwendigen Eigenbedarf belassen, vgl. OLG Karlsruhe FamRZ 2007, 477 m. Anm. *Bergschneider*.
2. Werden einzelne, in der Vergangenheit fällig gewordene Unterhaltsansprüche längere Zeit nicht verfolgt, kann ihrer Durchsetzung der Einwand der **Verwirkung** entgegenstehen. Dies gilt auch für einen zunächst im Wege der Stufenklage verfolgten rechtshängigen Anspruch, wenn er nach Erledigung der Auskunftsstufe **nicht rechtzeitig beziffert** wird; in diesem Fall können die Ansprüche, die ein Jahr vor der Bezifferung liegen, verwirkt sein (BGH FamRZ 2007, 453 m. Anm. *Büttner*).
3. Eine **Befristung des Aufstockungsunterhalts** auf sieben Jahre nach Rechtskraft der Ehescheidung ist bei einer Ehedauer von 13 Jahren und sieben Monaten mit geringen wirtschaftlichen Verflechtungen der Eheleute angemessen (OLG Celle FamRZ 2007, 832). Zur möglichen Befristung des nahehelichen Unterhalts bei einer Ehedauer von 25 Jahren und zur zeitlichen Dauer der Übergangsfrist vgl. OLG Koblenz FamRZ 2007, 833. Vgl. im Übrigen zur Befristung des Anspruchs auf Aufstockungsunterhalt BGH, Urt. v. 28.2.2007 – XII ZR 37/05 – (auszugsweise in diesem Heft, S. 140) = FamRZ 2007, 793.

4. Die Aufnahme eines nachhaltigen, auf Dauer angelegten **intimen Verhältnisses** mit einem anderen Partner während der Ehe kann einen **Verwirkungsgrund** darstellen, wenn darin eine schwerwiegende Distanzierung von den ehelichen Bindungen liegt.

Unterhalt der Mutter des nichtehelichen Kindes

Die unterschiedliche Regelung der Unterhaltsansprüche wegen der Pflege oder Erziehung von Kindern in § 1570 BGB einerseits und § 1615 I Abs. 2 S. 3 BGB andererseits ist **mit Art. 6 Abs. 5 GG unvereinbar**. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, **bis zum 31.12.2008 eine verfassungsmäßige Regelung** zu treffen. Bis zur Neuregelung ist der verfassungswidrige Zustand hinzunehmen, weil die Dauer des Unterhaltsanspruchs wegen der Betreuung eines nichtehelichen Kindes nach derzeitiger Rechtslage für sich betrachtet dem Kindeswohl nicht zuwiderläuft. Um den Gesetzgeber bei der erforderlichen Angleichung nicht zu beeinflussen und weil sonst ein vorübergehender Stillstand der Rechtsgewährung und anschließend eine verzögerte Bearbeitung die Folge wäre, kommt eine Aussetzung der Verfahren nicht in Betracht (BVerfG, Beschl. v. 28.2.2007 – 1 BvL 9/04; vgl. Pressemitteilung Nr. 56/2007, in diesem Heft S. 122).

Kindesunterhalt

1. Ein **ausländischer Unterhaltspflichtiger**, der in Deutschland auf Zahlung von Kindesunterhalt in Anspruch genommen wird, kann sich nicht darauf berufen, wegen **fehlender Sprachkenntnisse** keine Arbeit zu finden. Er muss neben ausreichenden Erwerb Bemühungen auch Anstrengungen, die deutsche Sprache zu erlernen, nachweisen. Bei einer ungelerten Kraft kann ein **Stundenlohn von 8 EUR netto**, also ein fiktiver Monatsverdienst von 1.000 EUR zugrunde gelegt werden (OLG Schleswig NJW-Spezial 2007, 202 = NJW-RR 2007, Heft 10).
2. Ein volljähriges, sich in der Ausbildung befindendes Kind ohne selbständige Lebensstellung kann **mit 38 Jahren** noch einen **Anspruch auf Prozesskostenvorschuss gegenüber seinen Eltern** haben (OLG München NJW-Spezial 2007, 200 = NJW-RR 2007, Heft 10; vgl. zum Anspruch des volljährigen Kindes auf Prozesskostenvorschuss gegen seine Eltern BGH NJW 2005, 1722).

Eheliches Güterrecht

Übernimmt ein Ehegatte eine in die **Gütergemeinschaft** eingebrachte Sache, ist der zu leistende Wertersatz mit der Übernahme fällig, kann aber wegen der vorrangigen Verrechnung mit seinem Anteil an dem Auseinandersetzungsguthaben erst nach endgültiger Auseinandersetzung der Gütergemeinschaft als Zahlungsanspruch geltend gemacht werden. Ist noch nicht absehbar, ob der Wert des restlichen Auseinandersetzungsguthabens den Wert der übernommenen Sache erreicht, kann der andere Ehegatte im Rahmen eines **Zurückbehaltungsrechts** Sicherheit bis zur Höhe des hälftigen Werts der übernommenen Sache verlangen (BGH FamRZ 2007, 625).

Abstammungsrecht

1. Die Lösung, die der Gesetzgeber durch das Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Anfechtung der Vaterschaft (BGBl I 2004, 598) zu einer Änderung der **Rechtsposition des „biologischen“ Vaters in §§ 1600 Abs. 2, 3 BGB** geschaffen hat, wird den Vorgaben des BVerfG (FamRZ 2003, 816) gerecht und ist daher **verfassungsgemäß** (BGH FamRZ 2007, 538 m. Anm. *Luthin*).
2. Der **Beweisbeschluss** über die Anordnung eines **DNA-Gutachtens** zur Vaterschaftsfeststellung ist **nicht** mit der sofortigen Beschwerde **anfechtbar** (BGH FamRZ 2007, 549).

Sorge- und Umgangsrecht

1. Festgestellte **Verletzungen bei einem Kleinkind (Schienbeinabsprengung)** reichen für eine Entziehung der **Personensorge** auch dann nicht aus, wenn die Eltern keine nachvollziehbare Erklärung für das Zustandekommen der Verletzung haben. Können die Verletzungen auch Folge eines unsachgemäßen, nicht kleinkindgerechten Umgangs mit dem Kind in den ersten Lebenswochen sein, so kann daraus nicht auf ein schwerwiegendes Fehlverhalten der Eltern und eine erhebliche Gefährdung des Kindeswohls für die Zukunft geschlossen werden, die eine endgültige Trennung des Kindes von seinen Eltern rechtfertigt (OLG Karlsruhe FamRZ 2007, 576).
2. **Lehnt** die sorgeberechtigte **Mutter Umgangskontakte** zwischen Kind und Vater **ab**, so kann ihr zur Durchführung dieser dem Kindeswohl dienenden Umgangskontakte das **Aufenthaltsbestimmungsrecht entzogen** und ein **Umgangspfleger eingesetzt** werden, der das Kind bei der Mutter abholt und dem Vater zuführt (OLG Brandenburg FamRZ 2007, 577).
3. Eine den **Umgangsausschluss nach § 1684 Abs. 3 S. 1 u. 2 BGB** rechtfertigende Gefährdung des Kindeswohls kann

auch in seelischen Belastungen des Kindes liegen, die ihre Ursache zum ganz überwiegenden Teil in dem zwischen den Parteien bestehenden massiven Konfliktpotenzial finden (OLG Saarbrücken FamRZ 2997, 495). Zur Aussetzung des Umgangsrechts des Vaters eines 14-jährigen Sohns vgl. OLG Celle FamRZ 2007 662 mit Anm. *Fabritius-Brand*. Zur Ferienregelung mit einem 4 1/2-jährigen Kind siehe OLG Frankfurt/M. FamRZ 2007, 664.

4. Ist das **Verhältnis zwischen Eltern und Großeltern zerrüttet**, so dient ein von den Eltern abgelehnter Umgang der Großeltern mit den Enkelkindern nicht deren Wohl (AG Kulmbach FamRZ 2007, 850).
5. Zur Prüfung des Kindeswohls, wenn ein **Säugling von seinen bisherigen Pflegeeltern getrennt** werden soll, um ihn in einer anderen Pflegestelle unterzubringen, vgl. OLG Köln FamRZ 2007, 658; vgl. zur Verbleibensanordnung nach § 1632 Abs. 4 BGB ferner OLG Celle und OLG Hamm FamRZ 2007, 659.

Internationales Recht

Die **Nichtanerkennung** einer im **Iran** nach iranischem Recht durch einseitige Erklärung des Mannes durchgeführte **Ehescheidung verstößt nicht gegen Art. 6 Abs. 1 GG**, wenn die Parteien sowohl die deutsche als auch die iranische Staatsangehörigkeit besitzen (BVerfG FamRZ 2007, 615).

Verfahrensrecht

Bei einem **Streit über die Unwirksamkeit eines Vergleichs** bestimmt sich die **Beschwer des Berufungsklägers** nach seinem Interesse an der Unwirksamkeit des Vergleichs (BGH FamRZ 2007, 630).

Prozesskostenhilfe

1. Bei der Übermittlung eines **Prozesskostenhilfeantrags per Telefax** muss anhand des Sendeprotokolls **überprüft** werden, ob tatsächlich **sämtliche Seiten** des Schriftsatzes mit allen Anlagen übermittelt wurden (BGH FamRZ 2007, 809).
2. Die einer bedürftigen Partei gewährte Prozesskostenhilfe kann auch dann **nicht** auf die **Kosten einer außergerichtlichen Mediation** erstreckt werden, wenn diese auf Anregung des Prozessgerichts zur Beilegung eines anhängigen Sorgerechtsverfahrens durchgeführt werden soll (OLG Dresden FamRZ 2007, 489).

Kostenrecht

1. Eine nach **§ 623 Abs. 2 ZPO abgetrennte Folgesache** ist ein selbstständiges Verfahren; der beigeordnete Rechtsanwalt erhält hierfür eine Vergütung aus der Staatskasse, auf die die vor Abtrennung entstandenen Gebühren mit der Differenz zwischen den Gebühren nach dem Gesamtstreitwert und den Gebühren ohne die abgetrennte Folgesache anzurechnen sind (OLG Köln FamRZ 2007, 647 m. Anm. *Kogel*).
2. Zur Erstattungsfähigkeit der **Mehrkosten durch Einschaltung eines auswärtigen Rechtsanwalts** vgl. BGH FamRZ 2007, 718.
3. Eine **Terminsgebühr** entsteht bereits, wenn bei **komplexen Sachverhalten** Rahmenbedingungen für eine mögliche Einigung abgeklärt oder unterschiedliche Ansichten über die Erledigung von Parallelfällen ausgetauscht werden (BGH FamRZ 2007, 812).